

## Rechtsverordnung

### zur Ausführung des Kirchengesetzes über Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Pfarrreferentenverordnung – PfRefVO)

Vom 30. September 2024 (ABl. 2024 S. A 198)

Auf Grund des § 9 des Pfarrreferentengesetzes vom 20. November 2023 (ABl. 2024 S. A 37) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Folgendes:

#### Inhaltsübersicht\*

<b>I. Einstellungsverfahren (zu § 2 Absatz 1)</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Einstellung als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent .....	2
§ 2 Einstellungsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Einstellungsfähigkeit .....	3
<b>II. Stellenumwandlung und Besetzungsverfahren (zu § 2 Absatz 2)</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Stellenumwandlung .....	4
§ 5 Wiederbesetzung.....	5
§ 6 Ausschreibung .....	5
§ 7 Wahlverfahren .....	5
<b>III. Sonstige Vorschriften</b> .....	<b>6</b>
§ 8 Amtskleidung (zu § 3) .....	6
§ 9 Gemeindlicher Auftrag (zu § 4).....	6
§ 10 Einführung (zu § 4 Absatz 3).....	6
§ 11 Residenzpflicht (zu § 6 Absatz 2).....	7
§ 12 Begleitung des Dienstes (zu § 7) .....	7
§ 13 Ende des gemeindlichen Auftrags (zu § 8) .....	7
§ 14 Inkrafttreten .....	8

---

\* nichtamtlich

## I. Einstellungsverfahren (zu § 2 Absatz 1)

### § 1

#### **Einstellung als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent**

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Einstellung als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent nach:

1. Feststellung der Einstellungsfähigkeit (§ 3),
  2. Bewerbung auf eine Pfarrreferentenstelle sowie Wahl durch die Kirchgemeinde (§ 7) und
  3. einem Gespräch mit dem Landesbischof über die Bedeutung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.
- (2) Die Einstellung als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent erfolgt durch Abschluss eines Dienstvertrages.
- (3) Bei Begründung des Dienstverhältnisses hat die Pfarrreferentin oder der Pfarrreferent folgende Erklärung abzugeben:

*„Ich verpflichte mich, meinen Dienst als Pfarrreferentin/Pfarrreferent in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens treu dem mir anvertrauten Amt auszuüben, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und alle meine dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.“*

### § 2

#### **Einstellungsvoraussetzungen**

- (1) Der Zeitraum gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Pfarrreferentengesetz beträgt fünf Jahre. Der Zeitraum kann in besonders begründeten Fällen bis auf zwei Jahre verkürzt werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere bei Anrechnung gleichwertiger Tätigkeit im Verkündigungsdienst vor.
- (2) Vorgeschriebene Ausbildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 Pfarrreferentengesetz ist:
1. Ausbildung zur Sakramentsverwaltung: Qualifizierungskurs zur Abendmahlsverwaltung am Pastorkolleg der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens,

2. Ausbildung zur Seelsorge: landeskirchlich anerkannte Seelsorgeausbildung in Anlehnung an die Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e. V. (DGfP).

### § 3

#### **Einstellungsfähigkeit**

(1) Einstellungsfähig als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent sind Personen, für die das Landeskirchenamt festgestellt hat, dass die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Pfarrreferentengesetz vorliegen. Über die Einstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag oder in den Fällen des § 7 Absatz 2.

(2) Einzureichen sind insbesondere folgende Bewerbungsunterlagen:

1. ausführlicher Lebenslauf,
2. Ausbildungsnachweise zur theologischen Ausbildung,
3. ausführliche Erklärung zu Schrift und Bekenntnis,
4. Qualifizierungsnachweis zur Abendmahlsverwaltung (§ 2 Absatz 2 Nummer 1),
5. Ausbildungsnachweis zur Seelsorgeausbildung (§ 2 Absatz 2 Nummer 2),
6. ausführliche Reflexion zur Seelsorgeausbildung,
7. Bereitschaftserklärung zur vorläufigen Dienstbeschreibung (§ 1 Absatz 2 Satz 2),
8. bei Diakoninnen und Diakonen: Stellungnahme der Diakonischen Gemeinschaft der Diakonin oder des Diakons.

(3) Das Landeskirchenamt soll mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers die Akten zum ehrenamtlichen Verkündigungsdienst beziehen und mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers die Akten zum Dienst bei anderen Landeskirchen einsehen.

(4) Der erstmaligen Entscheidung über die Einstellungsfähigkeit geht ein Auswahlgespräch voraus. Das Landeskirchenamt kann eine Auswahlkommission beauftragen.

(5) Die Feststellung der Einstellungsfähigkeit wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Feststellung der Einstellungsfähigkeit kann, solange ein Dienstverhältnis als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent nicht begründet worden ist, widerrufen werden, wenn Tatsachen

### **3.1.15.1 PfarreferentenVO**

---

bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.

(6) Die Feststellung der Einstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Einstellung als Pfarreferentin oder Pfarreferent.

## **II. Stellenumwandlung und Besetzungsverfahren (zu § 2 Absatz 2)**

### **§ 4 Stellenumwandlung**

(1) Eine Gemeindepfarrstelle ohne Pfarramtsleitung kann in eine Pfarreferentenstelle umgewandelt werden, wenn die Pfarrstelle erfolglos ausgeschrieben wurde und im Wege der Entsendung zu besetzen ist (§ 5 Buchstabe b Pfarrstellenübertragungsgesetz).

(2) Zum Antrag der Kirchgemeinde gemäß § 2 Absatz 2 Pfarreferentengesetz votieren der Kirchenbezirksvorstand sowie die Superintendentin oder der Superintendent. Die Superintendentin oder der Superintendent erstellen unter Beteiligung der Kirchgemeinde einen Entwurf für einen Ausschreibungstext sowie eine Dienstbeschreibung.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Umwandlung und Besetzung der Pfarreferentenstelle.

(4) Das Landeskirchenamt kann eine Pfarreferentenstelle in eine Gemeindepfarrstelle umwandeln, wenn

1. die Pfarreferentenstelle nach zweifacher Ausschreibung nicht besetzt werden konnte,
2. der gemeindliche Dienstauftrag einer Pfarreferentin oder eines Pfarreferenten endet oder
3. die Umwandlung aus überwiegenden dienstlichen oder kirchlichen Gründen geboten ist.

Die Pfarrstelle ist nach Umwandlung im Wege der Entsendung (§ 5 Buchstabe b Pfarrstellenübertragungsgesetz) zu besetzen.

**§ 5**

**Wiederbesetzung**

Endet der gemeindliche Dienstauftrag eines Pfarrreferenten oder einer Pfarrreferentin in einer Pfarrreferentenstelle, entscheidet das Landeskirchenamt über die Wiederbesetzung; § 4 Absatz 4 bleibt unberührt. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 6**

**Ausschreibung**

Das Landeskirchenamt schreibt eine zu besetzende Pfarrreferentenstelle im Amtsblatt der Landeskirche aus. Die Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Das Landeskirchenamt kann Bewerbungen zurückweisen, die nicht innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind.

**§ 7**

**Wahlverfahren**

(1) Aus den eingegangenen Bewerbungen schlägt das Landeskirchenamt der Kirchgemeinde bis zu drei Personen zur Wahl vor, die bereits in einem Dienstverhältnis als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent stehen und

1. die seit mindestens fünf Jahren eine Pfarrreferentenstelle verwalten,
2. die keinen gemeindlichen Auftrag ausüben oder
3. deren gemeindlicher Auftrag innerhalb des nächsten

Jahres endet.

(2) Hat sich keine Personen gemäß Absatz 1 beworben oder wurde keine Person gemäß Absatz 1 vorgeschlagen oder gewählt, schlägt das Landeskirchenamt aus den eingegangenen Bewerbungen bis zu drei einstellungsfähigen Personen (§ 3) zur Wahl vor.

(3) Für die Vorstellung in der Kirchgemeinde und die Wahl gelten die Vorschriften des Pfarrstellenübertragungsgesetzes sowie die darauf beruhenden Ausführungsvorschriften entsprechend.

## **III. Sonstige Vorschriften**

### **§ 8 Amtskleidung (zu § 3)**

Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten tragen die für den Pfarrdienst vorgesehene Amtskleidung.

### **§ 9 Gemeindlicher Auftrag (zu § 4)**

(1) Der gemeindliche Auftrag ist befristet auf eine Dauer von fünf Jahren. Der gemeindliche Auftrag kann mit Zustimmung der Kirchgemeinde und der Superintendentin oder des Superintendenten verlängert werden (auch mehrfach); die Verlängerung kann aus dienstlichen oder kirchlichen Belangen die Dauer von fünf Jahren über- oder unterschreiten.

(2) Der gemeindliche Auftrag enthält Auftrag und Pflicht zur Erteilung von Religionsunterricht nur, wenn eine Vokation nach der Vokationsordnung vorliegt.

(3) Die Übernahme von besonderen Seelsorgeaufgaben insbesondere die Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge erfordert eine zertifizierte pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (DGfP).

### **§ 10 Einführung (zu § 4 Absatz 3)**

Die Einführung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten nach dem vorgeschriebenen Formular. Auf die im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst abgegebene Lehrverpflichtung sowie die Verpflichtungserklärung nach § 6 Absatz 3 ist Bezug zu nehmen.

**§ 11**

**Residenzpflicht**

**(zu § 6 Absatz 2)**

(1) Die räumliche Nähe zum Ort der Beauftragung ist gegeben, wenn der Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde (einschließlich der Schwesterkirchengemeinden), des Kirchspiels oder des Kirchengemeindebundes liegt. Anderenfalls ist der Wohnsitz so zu wählen, dass der Dienst in angemessener Zeit im Dienstbereich aufgenommen werden kann und die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes im Übrigen nicht beeinträchtigt ist.

(2) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten haben die Absicht zur Änderung des Wohnsitzes unverzüglich auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt anzuzeigen.

**§ 12**

**Begleitung des Dienstes**

**(zu § 7)**

(1) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten werden in den ersten zwei Dienstjahren besonders begleitet. Die Superintendentin oder der Superintendent benennt aus dem Kreis der Ordinierten eine Mentorin oder einen Mentor. Die Superintendentin oder der Superintendent wirkt auf notwendige Fort- und Weiterbildungen hin. Bei Konflikten in der Wahrnehmung des Dienstes der Pfarrreferenten sind rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen; das Landeskirchenamt ist unverzüglich zu informieren und einzubeziehen.

(2) Vier Monate nach Dienstbeginn erstellt die Superintendentin oder der Superintendent eine Beurteilung zum Dienst der Pfarrreferentin oder des Pfarrreferenten.

(3) Für die Fort- und Weiterbildung finden die für den Pfarrdienst geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

**§ 13**

**Ende des gemeindlichen Auftrags**

**(zu § 8)**

Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ende eines gemeindlichen Auftrags auf eine ausgeschriebene Pfarrreferentenstelle zu bewerben.

### **3.1.15.1 PfarrreferentenVO**

---

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

---